

GZ. BMEIA-AT.4.15.10/0321-IV.2c/2016

Wien, am 7. Juni 2016

Herrn
Dietmar GERHARTL
[\[mailto:d.gerhartl.rna4bu4srh@foi.fragdenstaat.at\]](mailto:d.gerhartl.rna4bu4srh@foi.fragdenstaat.at)

Betr.: Antrag nach AuskunftspflichtG,
Ihr Mail v. 19. Mai d.J.

Sehr geehrter Herr Dietmar Gerhartl,

Im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres ist eine automatisiert erstellte elektronische Nachricht eingelangt, in welcher bezugnehmend auf das Auskunftspflichtgesetz Informationen erbeten werden.

Es darf in diesem Zusammenhang um Zusendung einer Kopie eines Ausweisdokuments (z.B. als SCAN) sowie um die Wohnanschrift der anfragenden Person gebeten werden.

Auf die im § 5 AuskunftspflichtG vorgesehene Gebührenregelung wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Christian FELLNER
(Leiter des Referats IV.2c)

